

IONA Lebensgemeinschaften für Menschen mit Behinderungen e.V.

Einrichtungsinernes Testkonzept

1. Einleitung

Die nachfolgende Rahmenkonzeption beschreibt die einrichtungsinterne Teststrategie, benennt die testauslösenden Indikationen, Rahmenbedingungen, ablauforganisatorischen Verfahren und Verantwortlichkeiten für die Durchführung.

2. Grundlagen

- Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.11.2020 zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020, Fassung vom 02.11.2020
- Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 14.10.2020
- Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaAVEGHSozH); Stand 05.11.2020
- Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaAVPflegeundBesuche); Stand 28.10.2020

3. Vorbehaltserklärung

Der Einsatz von PoC-Antigentests setzt strukturelle und personelle Standards voraus. Die in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen zur Durchführung von PoC-Antigentests in der Einrichtung kommen nur zur Anwendung, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere das Vorhandensein geeigneten und geschulten Personals, ausreichenden Schutzmaterials und zugelassener PoC-Tests in ausreichender Zahl sowie die gesicherte Finanzierung der notwendigen Voraussetzungen.

4. Strukturdaten der Einrichtung

Name	Haus Ostara
Straße	Harmoniestr. 12
PLZ/Ort	42107 Wuppertal
Telefon	0202 769 340 00
Fax	0202 769 340 17
E-Mail	haus.ostara@iona-wuppertal.de
Internet-Adresse	www.iona-wuppertal.de
Träger und Anschrift	IONA Lebensgemeinschaften e.V. Barbarossastr. 2, 42115 Wuppertal
Verantwortliche Hausleitung	Name: Adrian Langer E-Mail: adrian.langer@iona-wuppertal.de
Pädagogische Leitung	Name: Johanna Ißle E-Mail: johanna.issle@iona-wuppertal.de
Bewohner*innen	24 Personen
Beschäftigte Mitarbeiter*innen	28 Personen

Name	Haus Iona
Straße	Platzhoffstr. 25
PLZ/Ort	42115 Wuppertal

Telefon	0202 429 987 3
Fax	0202 429 987 4
E-Mail	haus.iona@iona-wuppertal.de
Internet-Adresse	www.iona-wuppertal.de
Träger und Anschrift	IONA Lebensgemeinschaften e.V. Barbarossastr. 2, 42115 Wuppertal
Verantwortliche Hausleitung	Name: Dana Müller E-Mail: dana.mueller@iona-wuppertal.de
Pädagogische Leitung	Name: Johanna Ißle E-Mail: johanna.issle@iona-wuppertal.de
Bewohner*innen	15 Personen
Beschäftigte Mitarbeiter*innen	8 Personen

Name	Haus Columban
Straße	Goebenstr. 20
PLZ/Ort	42115 Wuppertal
Telefon	0202 429 981 3
Fax	0202 429 991 9
E-Mail	haus.columban@iona-wuppertal.de
Internet-Adresse	www.iona-wuppertal.de
Träger und Anschrift	IONA Lebensgemeinschaften e.V. Barbarossastr. 2, 42115 Wuppertal
Verantwortliche Hausleitung	Name: Anke Müssen E-Mail: anke.muesken@iona-wuppertal.de
Pädagogische Leitung	Name: Johanna Ißle E-Mail: johanna.issle@iona-wuppertal.de
Bewohner*innen	14 Personen
Beschäftigte Mitarbeiter*innen	9 Personen

Name	Helmut-Reimer-Haus
Straße	Barbarossastr. 69
PLZ/Ort	42115 Wuppertal
Telefon	0202 429 983 0
Fax	0202 429 984 6
E-Mail	helmut-reimer-haus@iona-wuppertal.de
Internet-Adresse	www.iona-wuppertal.de
Träger und Anschrift	IONA Lebensgemeinschaften e.V. Barbarossastr. 2, 42115 Wuppertal
Verantwortliche Hausleitung	Name: Olaf Deuper E-Mail: olaf.deuper@iona-wuppertal.de
Pädagogische Leitung	Name: Johanna Ißle E-Mail: johanna.issle@iona-wuppertal.de
Bewohner*innen	15 Personen
Beschäftigte Mitarbeiter*innen	7 Personen

Name	BeWo
Straße	Harmoniestr. 12
PLZ/Ort	42107 Wuppertal
Telefon	0202 769 149 647
Fax	0202 769 149 621
E-Mail	johanna.issle@iona-wuppertal.de
Internet-Adresse	www.iona-wuppertal.de
Träger und Anschrift	IONA Lebensgemeinschaften e.V. Barbarossastr. 2, 42115 Wuppertal
Ansprechpartnerin:	Name: Johanna Ißle E-Mail: johanna.issle@iona-wuppertal.de
Pädagogische Leitung	Name: Johanna Ißle E-Mail: johanna.issle@iona-wuppertal.de
Bewohner*innen	5 Personen
Beschäftigte Mitarbeiter*innen	3 Personen

5. Testanlass

5.1 Testung bei Neu- und Wiederaufnahmen aus einem Krankenhaus:

- Die Testung erfolgt durch das Krankenhaus
 - Grundlage
 - CoronaAVEGHSozH; Pkt. 3.1
 - CoronaAVPflegeundBesuche

5.2 Testung bei Neuaufnahmen, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen:

- PCR Ersttestung (nicht älter als 48 h) und ggf. Wiederholungstestung nach 6 bis 14 Tagen (RKI-Empfehlung)
 - Grundlage
 - CoronaAVEGHSozH; Pkt. 3.2 Satz 1 ff
 - CoronaAVPflegeundBesuche
 - AVTestV

5.3 Testung bei Wiederaufnahmen, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen:

- PoC-Antigen-Schnelltest erfolgt durch die Einrichtung
 - Grundlage
 - CoronaAVEGHSozH; Pkt. 3.2 Satz 5 ff
 - CoronaAVPflegeundBesuche

5.4 Bei Bewohner*innen, Mitarbeitenden und Besucher*innen der Einrichtung, bei denen im Rahmen des Symptommonitorings leichte unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden:

- Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests erfolgt durch die Einrichtung
 - Grundlage: AV TestV Pkt. 2

5.4.1 Bei positivem PoC-Antigen-Schnelltest:

- Information des für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamtes
 - Die Meldung umfasst Name und Adresse des Betroffenen

- Veranlassung eines PCR-Tests zur Überprüfung des PoC-Testergebnisses in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt
 - Grundlage: AV TestV Pkt. 2
- Anmerkung:
 - gilt nur für Bewohner*innen, Mitarbeitende und Besucher*innen der Einrichtung
 - Mitarbeitende mit akuten respiratorischen Problemen / Fieber informieren die Hausleitung, verlassen unverzüglich den Arbeitsplatz und sorgen für eine ärztliche Abklärung
 - Besucher*innen mit Erkältungssymptomen und einem positiven PoC-Testergebnis erhalten keinen Zutritt zur Einrichtung
 - Besucher*innen mit einem positiven PoC-Testergebnis erhalten frühestens 10 Tage nach dem Erhalt des positiven PoC-Testergebnisses nach erneutem PoC-Test (mit negativem PoC-Testergebnis) und bei bestehender Symptomfreiheit Zutritt zur Einrichtung

5.5 Bei Bewohner*innen und Mitarbeitenden der Einrichtung, bei denen im Rahmen des Symptommonitorings mittelgradig bis schwere Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden:

- Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests erfolgt durch die Einrichtung
- Bei positivem PoC-Testergebnisses Veranlassung einer unmittelbaren PCR-Testung in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt
 - Grundlage: AV TestV Pkt.2

5.6 Häufigkeit der Testungen

- a) Mindestens jeden dritten Tag sind die Mitarbeitenden – auch die, die nur indirekten Kontakt zu Bewohner*innen sowie Besucher*innen haben auf das Coronavirus zu testen. Dafür reicht der Antigen-Schnelltest. Zusätzliche Testungen bei sind abhängig von den Ergebnissen des jeweiligen Symptommonitorings.
- b) Bewohner*innen werden entsprechend der RKI Empfehlungen (zurzeit 1xwöchentlich) mit dem Antigen-Schnelltest getestet. Zusätzliche Testungen bei Bewohner*innen sind abhängig von den Ergebnissen des jeweiligen Symptommonitorings.
- c) Besucher*innen werden vor jedem Besuch mit dem Antigen-Schnelltest getestet.

6. Rahmenbedingungen und organisatorische Maßnahmen zur Testung

Verantwortlich für die Planung und fachgerechte Durchführung des Symptommonitorings sowie der Testungen sind die Mitarbeitenden vor Ort.

6.1 Symptommonitoring und Durchführung der Testungen bei Mitarbeitenden der Einrichtungen:

- Die Fachkräfte vor Ort sind für die Organisation der Durchführung des Symptommonitorings und der Testungen verantwortlich. Die betreffenden Personen sind geschult hinsichtlich der im Zusammenhang mit Covid-19 auftretenden Symptome und Testungen.
- Die Erfassung in besonderen Wohnformen erfolgt i.d.R. durch die tägliche Befragung jedes*r Mitarbeitenden (Betreuung, Hauswirtschaft, Haustechnik, Hausreinigung, Fahrdienst, Verwaltung) auf das Neuauftreten einschlägiger respiratorischer Symptome zu Dienstbeginn.
- Mitarbeitende mit akuten respiratorischen Problemen/Fieber:
 - informieren die Fachkräfte vor Ort
 - lassen einen PoC-Antigen-Schnelltest durchführen

- Bei Mitarbeitenden mit positivem PoC-Testergebnis erfolgt die Information der Hausleitung (Hausleitung informiert auch die Pädagogische Leitung) und die Umsetzung des weiteren Verfahrensablaufes gemäß Punkt 5 ff.

Mitarbeitende, die aufgrund ihres dezentralen Arbeitsplatzes oder sonstiger dienstorganisatorischer Gegebenheiten nicht persönlich befragt werden können, sind verpflichtet, ein schriftlich dokumentiertes Selbstmonitoring nach den genannten Kriterien durchzuführen.

Dezentrale Arbeitsplätze finden sich z.B. in Außenwohngruppen.

Dienstorganisatorische Gegebenheiten betreffen beispielsweise Mitarbeitende, die im Früh-, Tag- oder Nachtdienst tätig sind und die bei Dienstantritt nicht durch geschultes Personal befragt oder getestet werden können.

6.2 Symptommonitoring und Durchführung von Testungen bei **Bewohner*innen in Besonderen Wohnformen**:

- Die Fachkräfte vor Ort sind für die Organisation der Durchführung des Symptommonitorings und der Testungen verantwortlich. Die betreffenden Personen sind geschult hinsichtlich der im Zusammenhang mit Covid-19 auftretenden Symptome und Testungen.
- Durchführung des Monitorings und der Erfassung respiratorischer Symptome bei allen Bewohner*innen im Rahmen des Frühdienstes
- Bei Bewohner*innen mit festgestellten Symptomen erfolgt die Durchführung des PoC-Antigen-Schnelltests
- Bei Bewohner*innen mit positivem PoC-Testergebnis erfolgt die Information der Hausleitung (Hausleitung informiert auch die Pädagogische Leitung) sowie der rechtlich bestellten Betreuung und die Umsetzung des weiteren Verfahrensablaufes gemäß Punkt 5 ff.

6.3 Symptommonitoring und Durchführung der Testungen bei **Besuchskontakten** in besonderen Wohnformen und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften:

- Bei Besucher*innen erfolgen Symptommonitoring incl. Temperaturmessung und Testung im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung (Besucherverzeichnis, Liste zur täglichen Erhebung von Erkältungssymptomen) vor dem Betreten der Einrichtung durch die Mitarbeitenden vor Ort auf Grundlage der einrichtungsindividuellen Besuchskonzepte. Für die Durchführung der Testungen gelten die Ausführungen zu Punkt 5.4.

7. Weitergehende Maßnahmen bei einem positiven Testergebnis bei Bewohner*innen

Der Umgang mit infizierten Bewohner*innen und Verdachtsfällen erfolgt gemäß der Allgemeinverfügungen des MAGS

- „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche)“ und
- „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH)“ in der jeweils geltenden Fassung.

8. Einweisung und Schulung in die Anwendung des PoC-Antigen-Schnelltests

Basis für die Verwendung der Schnelltests ist eine korrekte und gründliche Probenentnahme sowie eine sorgfältige Durchführung gemäß der jeweiligen Herstellerangaben.

Diese sind als zusätzliche Verfahrensgrundlage zwingend zu beachten. Die für die Durchführung der Testungen vorgesehenen Mitarbeiterinnen werden in die sachgerechte Handhabung und Auswertung des Schnelltestes gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) eingewiesen und geschult.

9. Hygienesetting für die Durchführung der Testungen

Bei dem verwendeten Schnelltest handelt es sich um eine In-vitro-Diagnostik gemäß Medizinproduktegesetz, für die der Betreiber gemäß § 9 MPBetreibV ein Qualitätssicherungssystem zu errichten hat. Da es sich um ein Einmalprodukt handelt, entfällt eine Qualitätssicherung nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK).

9.1 Für die Durchführung der Testungen gelten folgende Hygienestandards:

- Die Testungen erfolgen (Zutreffendes ankreuzen):
 - im jeweiligen Zimmer der Bewohner*in
 - X in einem separaten Raum in der Nähe des Eingangsbereiches der Einrichtung
 - in der Häuslichkeit
 - _____
- Die Testung erfolgt mit angelegter PSA (FFP2 Maske, Einmalhandschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille) gemäß der ABAS-Empfehlung zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-Of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik vom 20.08.2020
- Vor Durchführung des Abstriches erfolgt eine hygienische Händedesinfektion
- Der Test wird anhand der Gebrauchsanweisung durchgeführt
- Im Anschluss erfolgt eine Flächendesinfektion der genutzten Arbeitsmaterialien und Lagerflächen im personennahen Bereich
- Nach Kontakt mit der zu testenden Person sind die genutzten Handschuhe zu entsorgen und eine erneute Händedesinfektion durchzuführen.

9.2 Ergänzender Hinweis für die Durchführung der Testungen bei Besucher*innen

- Gesundheitsmonitoring und Testungen von Besucher*innen erfolgen in eingangsnahen, möglichst separaten Räumlichkeiten
- Testungen mehrerer Besucher*innen erfolgen nacheinander
- Warteschlangen sind nach Möglichkeit (Terminvergabe im Rahmen des Besuchskonzeptes) zu vermeiden
- Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m ist zu gewährleisten.
- Besucher*innen sind verpflichtet, einen MNS zu tragen

10. Entsorgung

- Erregerhaltiges Material und Abfälle entsprechen dem LAGA Abfallschlüssel 18 01 04 und werden über den Hausmüll entsorgt. Die Abfälle werden in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zugeführt
- Spitze und scharfe Gegenstände werden in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen gesammelt und verpackt

11. Dokumentation

- Die Einrichtung führt eine Betretungsliste, auf denen externe Personen wie z.B. Lieferanten, Handwerker, Bewerber*innen, sonstige Besucher*innen etc. mit ihren Kontaktdaten eingetragen werden. Die Listen werden nach vier Wochen vernichtet.

- Die Dokumentation der täglichen Ergebnisse des Symptommonitorings erfolgt getrennt für Nutzer*innen, Beschäftigte und externe Personen.
- Die Durchführung der Tests wird dokumentiert. Dies umfasst insbesondere den Namen der getesteten Person, das Datum, die den Test durchführende Person, das Testergebnis und bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

12. Meldung

- Einmal wöchentlich werden die Anzahl der durchgeführten Testungen und positiven Ergebnisse dem Landeszentrum Gesundheit gemeldet. Wenn keine Testungen durchgeführt wurden erfolgt keine Meldung.
- Die Meldung erfolgt differenziert nach Bewohner*innen, Mitarbeitenden und Besucher*innen.

Stand 06.11.2020

IONA Lebensgemeinschaften e.V.

Rainer Pfeifer
Geschäftsführer